

Regelung für wirtschaftliche und finanzielle Operationen sowie darüber zu erhalten, wie diese Operationen in einem konkreten Fall faktisch abgewickelt werden und welche Verstöße gegen die bestehende Regelung dabei **Vorkommen**. Die Klärung von Fakten auf diesem Wege kann häufig dazu führen, daß neue Versionen über die Art und Weise der Verbrechensbegehung sowie über die Schuldigen auf gestellt werden.

Durch Fragen kann der Untersuchungsführer auch Angaben bekommen, die es ihm erlauben, die Zuverlässigkeit der vom Zeugen erhaltenen Mitteilungen bei nachfolgenden Untersuchungshandlungen oder zum Teil auch bei der weiteren Vernehmung desselben Zeugen zu überprüfen. Vor allem ist es erforderlich, den Zeugen bezüglich eines jeden für die Sache wesentlichen Umstandes, von dem er in seinen Aussagen berichtet hat, unbedingt zu fragen, woher ihm dieser Umstand bekannt ist, wo und unter welchen Bedingungen er ihn wahrgenommen hat und ob dieser Umstand durch irgendwelche Dokumente oder Sachbeweise bestätigt oder widerlegt werden kann. Die Antworten auf diese Fragen müssen sich im Protokoll widerspiegeln.

Fragen werden dem Zeugen auch gestellt, um die ihm während der vorangegangenen Vernehmung unterlaufenen Fehler zu korrigieren. Nachdem sich der Zeuge an neue Umstände erinnert hat, korrigiert er häufig die ihm vorher unbewußt unterlaufenen Fehler.

Die Antworten des Zeugen auf die gestellten Fragen müssen im Verlaufe der Vernehmung sowohl mit den Aussagen der früher zu demselben Komplex Vernommenen als auch mit allen anderen in der Sache gesammelten Beweisen verglichen werden. Dadurch kann der Untersuchungsführer klären, ob die übrigen Beweise mit den Aussagen des betreffenden Zeugen übereinstimmen oder ob es Widersprüche gibt.

Im Bedarfsfall kann man dem Zeugen auch sogenannte **Kontrollfragen** stellen, deren Beantwortung sich leicht überprüfen läßt. Bei der Untersuchung von Fällen aktiver Bestechung, von Diebstählen, Spekulationen, Sexualdelikten und zuweilen auch bei anderen Straftaten erklärt häufig der Zeuge (der Geschädigte), bei dem Beschuldigten in der Wohnung gewesen zu sein, während der Beschuldigte diesen Umstand leugnet und behauptet, der Zeuge lüge und sei niemals bei ihm zu Hause gewesen. Um die Aussagen des Zeugen zu überprüfen, befragt man ihn sehr ausführlich darüber, auf welchem Wege er zu dem Beschuldigten gelangt ist, in welchem Aufgang und in welchem Stockwerk sich dessen Wohnung befindet, wer ihm die Wohnungstür geöffnet und ihm gezeigt hat, wo sich das Zimmer des Beschuldigten befindet. Man wird den Zeugen auffordern, diese Person und ihre Kleidung, den Eingang und die Lage der Wohnung und des Zimmers des Beschuldigten,